

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/1 vom 4. Juli 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/1 du 4 juillet 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/1 del 4 luglio 2007

Regeste

Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG. Verspätete Bewerbung als Einstellungsgrund (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2007, AVI 2007/1).

Erwägungen

E. 1

a) Im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht ist eine arbeitslos gemeldete Person verpflichtet, eine vermittelte zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung [AVIG]). Nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit ohne entschuldbaren Grund nicht annimmt. Dieser Einstellungsstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn Versicherte die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnen, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nehmen, dass die Stelle anderweitig besetzt wird. Arbeitslose Versicherte haben bei den Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden (BGE 122 V 38 Erw. 3b). b) Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt je Einstellungsgrund 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). Ein schweres Verschulden liegt vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Wird die versicherte Person innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug wiederholt in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt, ist die Einstellungsdauer angemessen zu erhöhen (Art. 45 Abs. 2bis AVIV).

E. 2

a) Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die am 18. Juli 2006 und nochmals am 8. August 2006 zugewiesene Stelle bei der A.____ SA nicht angenommen hat. Im Weiteren bringt der Beschwerdeführer keine Einwände gegen die Zumutbarkeit der Stelle vor. Solche sind auch aus den Akten nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer macht aber implizit geltend, er habe zum Zeitpunkt der Absage bereits über die Zusage einer anderen Stelle (C.____ AG) verfügt, welche er dann auch angetreten habe (vgl. Einsprache vom 19. November 2006 und vorliegende Beschwerde, act. G 3.A22 und G 1). Aus diesem Grund sei der Einstellungsstatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG nicht gegeben. Zwar erscheint der vom Beschwerdeführer geschilderte bzw. sich aus den Akten ergebende zeitliche Ablauf nicht unglaubwürdig. Danach bewarb sich der Beschwerdeführer am 10.

August 2006 schriftlich bei der A.____ SA und konnte sich am 17. August 2006 beim Personalverantwortlichen vorstellen (act. G3.A19). In der Folge absolvierte der Beschwerdeführer am 23. August 2006 einen Schnuppertag (Eignungsabklärung; vgl. AVI 2006/142, act. G 4/B.150 [Akttenotiz der Personalberaterin vom 23.8.2006]; vgl. auch Einspracheentscheid vom 29. November 2006, Ziff. 4), bis zu welchem Zeitpunkt der potentielle Arbeitgeber offenbar sein Interesse an einer Anstellung des Beschwerdeführers noch nicht verloren hatte. Im Weiteren erscheint plausibel, dass der Beschwerdeführer nach dem 23. August 2006 die Entscheidung für oder gegen diese Stelle noch bis zur definitiven Zusage der C.____ AG hinauszögern wollte. Als dann der Personalverantwortliche der A.____ SA (offenbar am 28. August 2006) eine definitive Zu- oder Absage haben wollte, konnte der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am selben Tag den schriftlichen Arbeitsvertrag mit der C.____ AG abholen (vgl. act. G3.A22).

b) Zwar erscheint dieser Geschehensablauf wie gesagt nicht unglaubwürdig, ist aber auch nicht bewiesen. Insbesondere bezüglich der Frage, ob der Personalverantwortliche der A.____ SA tatsächlich erst am 28. August 2006 eine definitive Zu- oder Absage haben wollte, ergibt sich nichts aus den Akten, namentlich auch nicht aus der schriftlichen Befragung des Personalverantwortlichen (act. G 3.A19). Es ist mithin nicht restlos geklärt, ob der Beschwerdeführer die Stelle tatsächlich erst in Kenntnis der Zusage der C.____ AG abgelehnt hat. Die Frage kann jedoch offen bleiben, wurde dem Beschwerdeführer die Stelle bei der A.____ SA doch bereits am 18. Juli 2006 das erste Mal zugewiesen. Indem der Beschwerdeführer während drei Wochen nicht reagiert hat - und auch dann erst auf Druck des RAV -, hat er den Tatbestand der (stillschweigenden) Ablehnung einer zumutbaren Stelle ohne weiteres erfüllt. Der Tatbestand ist dann erfüllt, wenn sich die versicherte Person nicht wie jemand verhält, der an der zugewiesenen Stelle interessiert ist. Wer derart lange zuwartet wie der Beschwerdeführer, nimmt in Kauf, dass die Stelle anderweitig besetzt wird. Dies trifft auf den Beschwerdeführer umso mehr zu, als er auch nach der zweiten Zuweisung nicht sonderlich an einer Stellenzusage interessiert war, sondern das Resultat der parallel verlaufenden Bewerbung bei der C.____ AG abwarten wollte und darauf spekulierte, die bevorzugte Stelle zu erhalten. Aus der Tatsache, dass die zugewiesene Stelle noch während längerer Zeit offen blieb, kann der Beschwerdeführer ebenso wenig zu seinen Gunsten ableiten, wie aus dem Umstand, dass er schliesslich die gewünschte Stelle erhalten hatte und damit die Arbeitslosigkeit beenden konnte. Zwar ist verständlich, dass jemand die ihm eher zusagende Anstellung anstrebt. Zur Erfüllung der allgemeinen Schadenminderungspflicht ist jedoch eine vermittelte zumutbare Arbeit unverzüglich anzunehmen und damit die Arbeitslosigkeit zu verkürzen (vgl. Art. 17 Abs. 1 AVIG). Zwar ergibt sich aus der Stellenzuweisung nicht, ab wann der Beschwerdeführer die Stelle bei der A.____ SA hätte antreten können. Aus den Akten der Personalberaterin ergibt sich jedoch, dass die Arbeitgeberin am 4. August 2006 dringend eine Arbeitskraft suchte (act. G 3.A5). Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei rechtzeitiger Bewerbung und Annahme der Stelle seine Arbeitslosigkeit spätestens Anfang August 2006 hätte beenden können und nicht erst Mitte September 2006 (Abmeldung von der Arbeitsvermittlung per 17. September 2006 [AVI 2006/142 act. G 4.B149]) bzw. Anfang November 2006 (Arbeitsbeginn bei der C.____ AG am 1. November 2006 [act. G 3.A17]).

c) Der Beschwerdeführer verfügte ein Sanktionsmass von 40 Tagen. Zwar ist mit dem Beschwerdegegner davon auszugehen, dass die Nichtannahme einer zumutbaren Stelle ein schweres Verschulden darstellt (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Nachdem der Einspracheentscheid betreffend Ablehnung der Stelle bei der B.____ Transporte im

Verfahren AVI 2006/142 aufgehoben wurde, handelt es sich bei der vorliegend zur beurteilenden Einstellung jedoch erst um die zweite Einstellung in der Anspruchsberechtigung überhaupt und um die erste wegen Ablehnung einer zugewiesenen Stelle (vgl. AVI 2006/142 act. G 4.B22), und nicht mehr um die zweite bzw. dritte Einstellung. Dies ist bei der Sanktionshöhe entsprechend zu berücksichtigen. Es rechtfertigt sich somit, die Einstelldauer auf 31 Tage zu reduzieren. Nachdem die Arbeitgeberin am 25. Juli 2006 dem RAV meldete, der Beschwerdeführer habe sich nicht beworben (act. G 3.A2), rechtfertigt es sich sodann, dieses Datum als massgebend anzusehen. Die Einstellung gilt somit ab dem 26. Juli 2006 (Art. 45 Abs. 1 lit. c).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Einstelldauer auf 31 Tage, beginnend am 26. Juli 2006, festzusetzen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. November 2006 aufgehoben und die Einstelldauer auf 31 Tage, beginnend am 26. Juli 2006, festgesetzt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.